

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **betreffend den Bestellungsvorschlag an den Herrn Bundespräsidenten für ein Mitglied des Vorstandes der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA")**

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, i.d.g.F., besteht der Vorstand der FMA aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten bestellt. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

Dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) obliegen gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 und 2 FMABG die Nominierungen für ein Vorstandsmitglied.

Das von der Oesterreichischen Nationalbank vorgeschlagene Vorstandsmitglied Mag. Helmut Ettl hat seine Funktion per 31. Oktober 2026 zurückgelegt.

Die zur Besetzung gelangende Vorstandsfunktion wurde gemäß § 5 Abs. 3 FMABG unter Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998 i.d.g.F., öffentlich ausgeschrieben.

Die Durchführung des Auswahlverfahrens oblag der Oesterreichischen Nationalbank. Innerhalb offener Frist langten sechzehn Bewerbungen ein. Die eingesetzte Auswahlkommission wurde von Deloitte Consulting GmbH unterstützt.

Das Direktorium der Oesterreichischen Nationalbank hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2026 auf Basis des am 15. Juni 2026 durchgeführten Hearings und des einstimmigen Besetzungsvorschlages der Auswahlkommission beschlossen, Herrn Dr. Oliver Schütz gemäß § 5 Abs. 3 FMABG für die ab 1. November 2026 zu besetzende Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes der Finanzmarktaufsichtsbehörde zu nominieren.

Dr. Oliver Schütz erfüllt die in § 5 Abs. 4 FMABG genannten Voraussetzungen und ist für den Fall seiner Nominierung bereit, das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes der FMA anzunehmen.

Als Ergebnis wird Dr. Oliver Schütz vom Direktorium der Oesterreichischen Nationalbank als Mitglied des Vorstandes namhaft gemacht.

Für die Bestellung des Vorstandsmitgliedes ist ein Vorschlag der Bundesregierung an den Herrn Bundespräsidenten erforderlich.

Der Aufsichtsrat der FMA hat nach Bestellung des Mitgliedes des Vorstandes durch den Herrn Bundespräsidenten gemäß § 12 FMABG mit dem Vorstandsmitglied einen Dienstvertrag abzuschließen.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung möge gemäß § 5 Abs. 2 FMABG beschließen, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, Dr. Oliver Schütz als Mitglied des Vorstandes der FMA für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen.

16. Juni 2026

Dr. Markus Marterbauer  
Bundesminister